

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

Seite 1/3

### Analysieren von Märkten und Definieren von Marktchancen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 1 Nr. 1	Beobachten und Analysieren von bestehenden und potenziellen Märkten	
§ 5 Absatz 1 Nr. 2	Auswahl und Durchführung von Primär- und Sekundärerhebungen	50
§ 5 Absatz 1 Nr. 4	Definieren und Segmentieren von Märkten und Zielgruppen	
§ 5 Absatz 1 Nr. 3	Ermitteln und Auswerten branchenspezifischer Kennzahlen	15
§ 5 Absatz 1 Nr. 5	Definieren von Veranstaltungszielen, -arten und -formen	15
§ 5 Absatz 1 Nr. 6	Berücksichtigen ökologischer Einflüsse	20
§ 5 Absatz 1 Nr. 7	Entwickeln von Marketingstrategien	
		100

### Konzipieren von Veranstaltungsprojekten

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 2 Nr. 1	Erkennen der Bedeutung von Veranstaltungen zur Erreichung von Unternehmens- und Marketingzielen	40
§ 5 Absatz 2 Nr. 2	Entwickeln, Strukturieren und Präsentieren von Konzeptionen für die verschiedenen Veranstaltungsbereiche	
§ 5 Absatz 2 Nr. 3	Bestimmen von relevanten Zielgruppen	
§ 5 Absatz 2 Nr. 4	Erarbeiten und Definieren von strategischen und operativen Veranstaltungszielen sowie von zielführenden Maßnahmen	30
§ 5 Absatz 2 Nr. 5	Erkennen und Beurteilen von Trends und Innovationen	10
§ 5 Absatz 2 Nr. 6	Berücksichtigen von inter-/kulturellen Aspekten	
§ 5 Absatz 2 Nr. 7	Erarbeiten von Budget-, Finanzierungs- und Liquiditätsplänen	20
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

### Planen, Vorbereiten, Durchführen und Nachbereiten von Veranstaltungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 3 Nr. 1	Beurteilen von Veranstaltungsorten und -stätten sowie Aufplanungen unter Berücksichtigung der Infrastruktur und Logistik	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 2	Erstellen, Umsetzen und Kontrollieren von Orts- und Termin-, Programm-, Bedarfs-, Ablauf-, Finanz-, Zeit- und Tätigkeitsplanung	
§ 5 Absatz 3 Nr. 3	Beurteilen, Auswählen und Beschaffen von Produkten und Dienstleistungen	50
§ 5 Absatz 3 Nr. 4	Planen und Einsetzen von Personal und Dienstleistern	
§ 5 Absatz 3 Nr. 5	Beurteilen von Informationstechnologie, branchenspezifischer Software, Veranstaltungs-, Tagungs- und Medientechnik sowie des Messebaus	
§ 5 Absatz 3 Nr. 6	Auswahl und Beurteilung der Veranstaltungsgastronomie	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 7	Planen und Realisieren von Serviceleistungen für Veranstaltungsbeteiligte	
§ 5 Absatz 3 Nr. 8	Umsetzen von Marketingmaßnahmen	10
§ 5 Absatz 3 Nr. 9	Nachbereiten der Veranstaltung und Bewerten des Erfolgs	15
§ 5 Absatz 3 Nr. 10	Analysieren und Lösen von Konflikten; Beschwerdemanagement	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.

## Geprüfte Veranstaltungsfachwirte

### Akquisition von Kunden sowie kundenorientierte Vermarktung von Veranstaltungen

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 4 Nr. 1	Erarbeitung und Potenzialanalyse von Kundenprofilen als Basis für Akquisition	
§ 5 Absatz 4 Nr. 2	Analysieren von unterschiedlichen Vertriebswegen sowie deren Auf- und Ausbau	40
§ 5 Absatz 4 Nr. 3	Planen und Durchführen von Marketing- und Vertriebs-Controlling anhand von Kennzahlen	
§ 5 Absatz 4 Nr. 4	Aufbauen und Durchführen von Produkt- und Leistungspräsentation unter Einsatz von Präsentationstechnik und -medien sowie Moderationstechnik	
§ 5 Absatz 4 Nr. 5	Erarbeiten von kommunikationspolitischen Strategien für eine Veranstaltung oder Veranstaltungsbeteiligung	35
§ 5 Absatz 4 Nr. 6	Einbindung von Veranstaltungen oder Veranstaltungsbeteiligungen in der integrierte Marketingkommunikation	
§ 5 Absatz 4 Nr. 7	Einsetzen von Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management)	25
§ 5 Absatz 4 Nr. 8	Planen, Realisieren und Kontrollieren von Aktionen der Aussteller-, Besucher- und Teilnehmerwerbung	
		100

### Führung und Zusammenarbeit

Verordnung	Qualifikationsinhalt	Punkte ca.
§ 5 Absatz 5 Nr. 1	Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation erläutern	
§ 5 Absatz 5 Nr. 2	Mitarbeitergespräche durchführen	30
§ 5 Absatz 5 Nr. 3	Konfliktmanagement anwenden	
§ 5 Absatz 5 Nr. 4	Mitarbeiterförderung umsetzen	50
§ 5 Absatz 5 Nr. 5	Ausbildung planen und durchführen	
§ 5 Absatz 5 Nr. 6	Moderation von Projektgruppen vorbereiten und durchführen	20
§ 5 Absatz 5 Nr. 7	Präsentationstechniken einsetzen	
		100

\* Bei den Angaben in der Übersicht handelt es sich um Richtwerte, von denen in einzelnen Fällen in geringem Umfang abgewichen werden kann.